

Kommissionsantrag und Bericht betreffend 1. die Feststellung der Gruppen für den Fall einer gruppenweisen Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf, und 2. die Übergangsbestimmungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommissionsantrag und Bericht

betreffend

1. die Feststellung der Gruppen für den Fall einer gruppenweisen Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf, und
2. die Uebergangsbestimmungen.

I. Kommissionsantrag.

Beschluss.

Der vom Verfassungsrath berathene Entwurf der Verfassung wird den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung gruppenweise vorgelegt.

Die Abstimmung findet statt Sonntag, den 1885 und zwar über jede der nachstehenden Gruppen besonders:

I. Gruppe,

umfassend die Abschnitte I Staatsgrundlagen (Art. 1 bis 5), II Gesetzgebung und Volksvertretung (Art. 6 bis 18), XII Revision der Verfassung (Art. 83).

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Vorschriften obiger Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehen, namentlich die §§ 1 bis 10, 19 bis 33 und 90 bis 95 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonats 1846, treten mit Annahme der I. Gruppe, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze ausser Kraft.

Art. 2. Die Gesamtterneuerung des Grossen Rathes findet erstmals auf den 1. Brachmonat 1886 statt.

Zu diesem Zwecke sind das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Weinmonat 1869 und das Dekret über die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise und die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen vom 2. März 1870 auf Grundlage der angenommenen Verfassungsbestimmungen beförderlichst zu revidiren.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délébérations de la Constituante.

II. Gruppe,

umfassend die Abschnitte III Vollziehung und Verwaltung (Art. 19 bis 23) und VI Rechtspflege (Art. 42 bis 49).

Uebergangsbestimmung.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Vorschriften obiger Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehen, namentlich die §§ 34 bis 49 und 50 bis 65 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonats 1846 treten mit Annahme der II. Gruppe, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze ausser Kraft.

III. Gruppe,

umfassend die Abschnitte IV die Gemeinden (Art. 24 bis 31) und V Armenpflege (Art. 32 bis 40).

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Vorschriften obiger Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehen, namentlich die §§ 66 bis 70 und 85 I und III der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonats 1846, diese letztere Bestimmung, soweit sie sich auf das Armenwesen bezieht, treten mit Annahme der III. Gruppe beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze ausser Kraft.

Art. 2. Die Staatsbehörden haben unverzüglich die nöthigen Anordnungen zur Durchführung der Einbürgerung nach Art. 28 Ziffer 2 a und b zu treffen.

Art. 3. Die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil fällt mit der Annahme der III. Gruppe für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

IV. Gruppe

umfassend die Abschnitte VII Schule (Art. 50 bis 59) und VIII Kirche (Art. 60 und 60 a).

Uebergangsbestimmung.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Vorschriften obiger Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehen, namentlich die §§ 80 bis 82 der Verfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonats 1846, treten mit Annahme der IV. Gruppe, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze ausser Kraft.

V. Gruppe,

umfassend die Abschnitte IX Allgemeine Grundsätze (Art. 61 bis 68), X Gewährleistungen (Art. 69 bis 75) und XI Volks- und Staatswirthschaft (Art. 76 bis 82).

Uebergangsbestimmung.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Vorschriften obiger Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehen, namentlich die §§ 11 bis 18, 71 bis 79, 83, 84, 85 II und III, soweit diese letztere Bestimmung sich auf das Steuerwesen bezieht, 85 IV, 86 bis 89 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonats 1846, treten mit Annahme der V. Gruppe, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze ausser Kraft.

II. Bericht.

Die vorstehende Vorlage umfasst zwei verschiedene Gegenstände: 1. die Feststellung der Gruppen, und 2. die Uebergangsbestimmungen.

1. Die Feststellung der Gruppen.

Sie ist erfolgt auf Grundlage des Verfassungsentwurfes, wie er in der ersten Berathung beschlossen worden ist, und mit Berücksichtigung der von der Vorberathungskommission gestellten Abänderungsanträge.

Die **erste** Gruppe (Staatsgrundlagen, Gesetzgebung und Volksvertretung, Revision der Verfassung) umfasst die Organisation und die Kompetenzen der **obersten Staatsgewalt**: die Vorschriften über Stimmrecht und Wählbarkeit, Organisation und Umfang des Vorschlagsrechts der Stimmberechtigten (Initiative) und der Volksabstimmung (Referendum), Organisation des Grossen Rathes und seine Kompetenzen, sowie die Vorschriften über Revision der Verfassung, als des obersten Gesetzes. Diese Vorschriften stehen unter sich im Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig. Dagegen hat die Kommission die Wahl des Regierungsrathes (Art. 8) in dem III. Abschnitt Vollziehung und Verwaltung festgesetzt, also in die zweite Gruppe hinübergenommen, weil die Wahl einer Behörde zur Organisation derselben im weitern Sinne des Wortes gehört und daher logisch richtiger auch daselbst normirt werden sollte, wie dies schon in der gegenwärtigen Verfassung der Fall ist. Die Wahl der Ständeräthe dagegen gehört in die erste Gruppe: entweder dahin, wo sie jetzt steht (Art. 8 Ziffer 2), falls die Volkswahl in der zweiten Berathung festgehalten wird, oder unter die Kompetenzen des Grossen Rathes (Art. 9), wenn der Antrag der Vorberathungskommission (Wahl durch den Grossen Rath) angenommen werden sollte.

Die **zweite** Gruppe (Verwaltung und Rechtspflege) umfasst die der obersten Staatsgewalt untergeordnete, wenn auch von ihr getrennte administrative und richterliche Gewalt. Diese zwei Abschnitte gehören zusammen, weil die Verwaltung und Justiz vielfache Berührungspunkte haben und in Art. 47 des Abschnittes « Rechtspflege » Verwaltungsgerichte in Aussicht genommen sind, die voraussichtlich aus Verwaltungs- und Gerichtsbeamten zusammengesetzt werden und deren Organisation und Kompetenzen nicht ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über die Verwaltung und die Rechtspflege festzustellen sind.

Nicht in diese Gruppe einbegriffen hat die Kommission den Abschnitt über die Gemeinden, obschon derselbe nach dem Vorbild der Zürcher-Verfassung in unserem Entwurf eine Unterabtheilung des Abschnittes « Vollziehung und Verwaltung » bildete.

Die Kommission beantragt, die Gemeinden nach dem Vorbild der gegenwärtigen Verfassung in einem besondern Abschnitt zu behandeln, da deren Organisation mit den staatlichen Verwaltungsbehörden (Regierungsrath und Regierungsstatthalter) nichts zu thun hat.

Die **dritte** Gruppe (Gemeinden und Armenpflege) umfasst zwei Abschnitte, die, wie die bisherigen Verhandlungen gezeigt haben, so sehr mit einander verflochten sind, dass sie als besondere Gruppe zusammen zur Abstimmung gelangen müssen.

Die **vierte** Gruppe (Schule und Kirche) rechtfertigt sich gleichfalls von selbst: beide Abschnitte beschlagen die idealen Interessen des Volkes und es liegt im Interesse von Schule und Kirche, dass deren Gebiete, die sich vielfach berühren, genau bestimmt und abgegrenzt werden.

Die **fünfte** Gruppe endlich (Allgemeine Grundsätze, Gewährleistungen und Volks- und Staatswirthschaft) vereinigt verschiedenartige Abschnitte, welche auch getrennt zur Abstimmung gebracht werden könnten.

Allein die Kommission ging von der Ansicht aus, dass eine Theilung hier nicht am Platze wäre. Der ganze Abschnitt umfasst nämlich die verschiedenen Gewährleistungen und meistentheils solche Postulate, deren Ausführung erst Aufgabe der Gesetzgebung sein wird. Zu diesen Postulaten gehören namentlich die Vorschriften über Volks- und Staatswirthschaft.

2. Die Uebergangsbestimmungen.

Dieselben sind in der Vorlage den verschiedenen Gruppen angepasst, würden aber bei Annahme einer Gesamtabstimmung mit unerheblichen Modifikationen gleichfalls anwendbar sein.

1. Bei Feststellung der Uebergangsbestimmungen ging die Kommission von der Voraussetzung aus, dass durch die Annahme des Verfassungsentwurfes, sei es in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Gruppen, mit der Vergangenheit nicht tabula rasa gemacht werden soll, dass also mit der Annahme des Entwurfes nur diejenigen mit der gegenwärtigen Verfassung und Gesetzgebung im Widerspruche stehenden Vorschriften sofort aufgehoben seien, welche ohne besondere Ausführungsgesetze in Kraft treten können. Ueberall da aber, wo die Bestimmungen der neuen Verfassung Ausführungsgesetze voraussetzen, sei es, dass dies ausdrücklich gesagt ist oder dass es sich aus der Natur der Sache ergibt, verbleibt es bis zur Annahme dieser Gesetze bei den bisherigen Bestimmungen. Dieser Grundsatz ist sowohl auf die Vorschriften unserer gegenwärtigen Verfassung als des obersten Gesetzes, als auf die Vorschriften der übrigen zu Recht bestehenden staatlichen Erlasse anwendbar.

Die Kommission ist hierin der schweizerischen Bundesverfassung gefolgt, welche in Art. 2 der Uebergangsbestimmungen die nämliche Bestimmung aufgestellt hat.

2. Weitere Bestimmungen hat die Kommission nur bei der I. und III. Gruppe für nöthig erachtet. Im Falle der Annahme der ersten Gruppe lag nämlich die Frage nahe, ob nicht, wie in den Jahren 1831 und 1846, schon in den Uebergangsbestimmungen die sofortige Neuwahl des Grossen Rathes und folgeweise auch des Regierungsrathes nach den Vorschriften der neuen Verfassung vorzuschreiben sei. Die Kommission hat jedoch diese Frage verneint und zwar aus folgenden Gründen:

Die dermalige Verfassungsrevision bezweckt keinen vollständigen Neubau, wie die Verfassungsrevisionen

von 1831 und 1846, sie will blos den Ausbau und die den veränderten Verhältnissen angepasste Weiterentwicklung der in jenen Jahren vom Berner Volke sanktionirten demokratischen Grundsätze, und es denkt wohl Niemand daran, infolge Einführung der neuen Verfassung alle öffentlichen Stellen ohne Weiteres der Wiederbesetzung zu unterstellen, wie dies in den Jahren 1831 und 1846 geschehen ist und geschehen musste. Gleich verhält es sich auch mit dem Grossen Rathe und dem Regierungsrathe. Infolge der eintretenden Reduktion dieser Behörden müssen beide neugewählt werden, allein hiezu bedarf es der Revision verschiedener Gesetze, und wir glauben nicht, dass es Aufgabe des Verfassungsrathes sei, dieselbe vorzunehmen.

Die Kommission schlägt deshalb in Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur ersten Gruppe vor, die Gesamterneuerung des Grossen Rathes auf Grundlage der neuen Verfassungsbestimmungen erst auf den 1. Brachmonat 1886 eintreten, also den gegenwärtigen Grossen Rath seine Amtsdauer beenden zu lassen, will dann aber die Staatsbehörde mit der sofortigen Revision der sachbezüglichen Ausführungsgesetze beauftragen, damit die Erneuerungswahlen auf den genannten Zeitpunkt angeordnet werden können.

Selbstverständlich bliebe der Regierungsrath in der gleichen Stellung wie der Grosse Rath, d. h. der bisherige Regierungsrath bliebe im Amt bis 1. Juni 1886 und würde sodann von dem neuen Grossen Rathe auf Grundlage der angenommenen Verfassung bestellt. Es bedarf aber hiefür bei der zweiten Gruppe keiner besonderen Uebergangsbestimmung, da nach Art. 20 des Entwurfes mit jeder Gesamterneuerung des Grossen Rathes auch die Gesamterneuerung des Regierungsrathes stattfinden soll.

Bei der dritten Gruppe endlich glaubte die Kommission zwei Uebergangsbestimmungen anbringen zu sollen: die eine in Art. 2 enthält einen Auftrag an die Staatsbehörde zur Vorbereitung der Einführung des neuen Systems und die andere in Art. 3 enthält eine Vorschrift, die einem unerquicklichen Zustande ein Ende macht und die Einheit des Kantons im Finanzwesen als vollendete Thatsache konstatirt.

Bern, im Oktober 1884.

Namens der Kommission:

R. Brunner.

